
BESCHLUSSVORLAGE

V/2009/0064

Beratungsfolge:

Planungs-, Verkehrs- und
Umweltschutzausschuss

Termin

04.02.2010

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Bau- und Befreiungsantrag zur Errichtung eines Mobilfunkmastes im Gewerbegebiet Heimerzheim Hz 20 - Teil Nord - auf dem Grundstück Gemarkung Heimerzheim, Flur 5, Flurstück 281, L 182 / Vorgebirgsstraße (Tankstelle)

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss ist mit dem Bau- und Befreiungsantrag zur Errichtung eines 40,6 m hohen Schleuderbeton-Mobilfunkmastes im Gewerbegebiet Heimerzheim Hz 20 „Gewerbegebiet – Teil Nord“ auf dem Grundstück Gemarkung Heimerzheim, Flur 5, Flurstück 281, L 182 / Vorgebirgsstraße, als neuer Standort der genehmigten Basisstation (Baugenehmigung vom 11.08.2008; Az.: 422/2008/VG) auf dem Grundstück Gemarkung Heimerzheim, Flur 6, Flurstück 702, Breniger Straße, einverstanden.

Die Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Errichtung des Mastes außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, innerhalb der Schutzbepflanzung zur L 182 sowie zur Höhenüberschreitung, werden als städtebaulich vertretbar angesehen und berühren die Grundzüge der Planung nicht (§ 31 Abs. 2 BauGB).

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter den o.g. Bedingungen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Sachverhalt:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss befasste sich am 17.03.2009 (TOP 4) mit dem Bürgerantrag sowie Antrag der SPD-Fraktion über die genehmigte Mobilfunk-Basisstation auf dem Grundstück in Heimerzheim, Flur 6, Flurstück 702, Breniger Straße und beauftragte den Bürgermeister gemeinsam mit der Bürgerinitiative den Bauherren (nachfolgend „Betreiber“ genannt) anzuschreiben und auf die Versetzung der Mobilfunkstation zu drängen sowie gemeinsam nach Alternativlösungen zu suchen.

Der Betreiber signalisierte aufgrund des privatrechtlich erwirkten Baustopps zwischen dem Pächter der Reitsportanlage und dem Grundstückseigentümer sowie den Protesten aus der Bevölkerung Gesprächsbereitschaft. Am 23.04.2009 fand ein Gespräch zwischen der

Gemeinde und den Vertretern des Betreibers statt mit dem Ergebnis, dass von der Verwaltung vorgeschlagene Alternativen funktechnisch überprüft werden und der Betreiber konkrete Verhandlungen mit den jeweiligen Eigentümern aufnimmt.

In den vergangenen Monaten wurden eine Vielzahl von Alternativstandorten funktechnisch und baurechtlich unter Berücksichtigung von größtmöglichen Entfernungen zur Wohnbebauung überprüft und Gespräche mit den Eigentümern geführt. Die jeweiligen Anforderungen konnten jedoch stets nicht erfüllt werden, abgesehen vom nunmehr geplanten Standort. Der Grundstückseigentümer erklärte sich nach umfänglichen privatrechtlichen Verhandlungen bereit der für den Betreiber mit erheblichen Mehrkosten verbundenen Anlage zum Wohle und im Interesse der Swisttaler Bürger zuzustimmen und unterzeichnete zwischenzeitlich den Vertrag.

Anliegend sind die vom Betreiber sowie der Gemeinde überprüften Standorte einschließlich der Ergebnisse aus vorherigen Standortuntersuchungen gekennzeichnet und beziffert. Das funktechnische Optimum liegt im Bereich des Grundstückes Dornbuschweg 2-4 (Ziffer 15) und nimmt in nordöstlicher Richtung des Gewerbegebietes weiter ab. Alternativstandorte westlich des Gewerbegebietes Nord sind nicht sinnvoll, da zwischen den Verlängerungen Pützgasse und Steinbuschweg der rechtskräftige Bebauungsplan Hz 12 „Steinbuschweg“ besteht, hier ebenso mit der Festsetzung Allgemeines Wohngebiet (WA).

Standortergebnisse:

- | | |
|-----------|---|
| 1 bis 2 | = funktechnisch ungeeignet |
| 3 bis 4 | = funktechnisch grenzwertig |
| 5 bis 12 | = Absagen und/oder baurechtlich nicht möglich |
| 13 bis 14 | = vergleichbare Nähe zur Wohnbebauung |
| 15 | = Absage; <u>funktechnisches Optimum</u> |

Der geplante Mobilfunkmast (h = 40,6 m) im rückwärtigen Bereich der Tankstelle liegt entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 20 „Gewerbegebiet – Teil Nord“ außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, im Grünstreifen und überschreitet die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen von 8 m. Zu diesen Festsetzungen sind Befreiungen vom Bebauungsplan erforderlich.

Der Grundstückseigentümer hat der Errichtung nur am geplanten Standort zugestimmt, da dort keine Beeinträchtigungen für den jetzigen Betrieb sowie künftige Planungen bestehen. Der Landesbetrieb Straßenbau signalisierte im Vorfeld seine straßenrechtliche Zustimmung, die nunmehr auch vorliegt. Ein Bepflanzungsausgleich für die eingezäunte Fläche von ca. 7m x 7 m wird als nicht zwingend notwendig angesehen, da es sich hier im Wesentlichen um eine Schutzbepflanzung zur L 182 handelt, die Pflanzungen auf dem privaten Grundstück als ökologischer Ausgleich gegenüber den öffentlichen Grünflächen eher untergeordnet sind und die strengen ökologischen Ausgleichsvorschriften mit den entsprechenden Fachbeiträgen zur Zeit der Rechtskraft des Bebauungsplanes noch nicht bestanden. Gemäß den Bebauungsplanfestsetzungen können einzelne betriebliche Gebäudeteile oder Einrichtungen über die Höhe von 8 m zugelassen werden, wenn und soweit ein betriebliches Erfordernis dafür nachgewiesen wird. Diese Höhenbeschränkung sollte in erster Hinsicht zu hohe Gebäude im Plangebiet unterbinden. Die geplante Höhe von 40,6 m ist hier zur Versorgung der Ortslage Heimerzheim aufgrund der funktechnischen Überprüfungen notwendig.

Zum nächstgelegenen Wohnhaus am Höhenring wird nun eine Entfernung von ca. 300 m erreicht, zum nächstgelegenen Bauplatz bzw. Wohnhaus Am Heckelsmaar mindestens 400 m.